

1468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Feber 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts geändert werden (Wertgrenzennovelle 1976);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 102 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Nach Artikel XX ist folgender Artikel XXI einzufügen:

Artikel XXI

Das Luftverkehrsgesetz, deutsches RGBl. 1936 I S. 653, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 werden der Betrag von „1.000.000 S“ durch den Betrag von „1.800.000 S“, der Betrag von „1.500.000 S“ durch den Betrag von „2.250.000 S“, der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „1200 S“ und der Betrag von „6.000.000 S“ durch den Betrag von „9.000.000 S“ ersetzt.
2. Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „1.200.000 S“ ersetzt.
3. Im § 29 g Abs. 1 wird der Betrag von „215.000 S“ durch den Betrag von „320.000 S“ ersetzt.

2. Die bisherigen Artikel XXI bis XXVIII erhalten die Bezeichnung "XXII bis XXIX".

3. Nach Artikel XXIX (neu) ist folgender Artikel XXX einzufügen:

Artikel XXX

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 werden die Beträge von je „600.000 S“ durch die Beträge von je „1.200.000 S“, der Betrag von „60.000 S“ durch den Betrag von „90.000 S“ und der Betrag von „36.000 S“ durch den Betrag von „54.000 S“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag von „300.000 S“ durch den Betrag von „450.000 S“, der Betrag von „180.000 S“ durch den Betrag von „270.000 S“ und der Betrag von „270.000 S“ durch den Betrag von „400.000 S“ ersetzt.
3. Im § 16 Abs. 3 werden nach dem Wort „Begrenzungen“ die Wörter „, ausgenommen die für Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.

4. Die bisherigen Artikel XXIX und XXX erhalten die Bezeichnung "XXXI" und "XXXII".

5. Nach Art. XXXII (neu) ist folgender Artikel XXXIII einzufügen:

Artikel XXXIII

Das Atomhaftpflichtgesetz vom 29. April 1964, BGBl. Nr. 117, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „1.200.000 S“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 1 Z. 1 werden die Beträge von je „600.000 S“ durch die Beträge von je „1.200.000 S“, der Betrag von „12.000.000 S“ durch den Betrag von „18.000.000 S“, der Betrag von „9.000.000 S“ durch den Betrag von „13.500.000 S“, der Betrag von „3.600.000 S“ durch den Betrag von „5.400.000 S“, der Betrag von „2.400.000 S“ durch den Betrag von „3.600.000 S“ und der Betrag von „900.000 S“ durch den Betrag von „1.350.000 S“ ersetzt.
3. Im § 29 Abs. 1 Z. 2 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „900.000 S“ ersetzt.
4. Im § 44 Abs. 1 wird der Betrag von „120.000 S“ durch den Betrag von „180.000 S“ ersetzt.
5. Im § 44 Abs. 2 wird der Betrag von „30.000 S“ durch den Betrag von „45.000 S“ ersetzt.

- 3 -

6. Der bisherige Artikel XXXI erhält die Bezeichnung "XXXIV".

7. Die bisherigen Artikel XXXII und XXXIII erhalten die Bezeichnung "XXXV" und "XXXVI" und haben wie folgt zu lauten:

Artikel XXXV

1. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem 1. April 1976 in Kraft.
2. Die Art. III, IV, V, VI Z. 2, VIII, IX, XI Z. 2, 3 und 4, XII Z. 2, XVIII, XIX, XX Z. 3, XXV, XXVIII, XXXI Z. 2, XXXIII Z. 2 und 3 sind auf Verhalten nicht anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden sind.
3. Der Art. I gilt nicht für Sachen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden worden sind.
4. Der Art. VII gilt nicht, wenn das Mahngesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.
5. Die Art. X, XI Z. 1, 5, 6, 8 und 9 sowie XVI Z. 4 gelten nicht, wenn die Klage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.
6. Der Art. XII Z. 1 gilt nicht, wenn die Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gepfändet worden sind.
7. Die Art. XVI Z. 1, 2, 3 und 5 sowie XVII gelten nicht, wenn das Konkurs-, Anschlußkonkurs- oder Ausgleichsverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden ist. Im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 Konkursordnung) ist der Tag des Wiederaufnahmeverechlusses maßgebend.
8. Die Art. XXI Z. 1 bis 3, XXIII und XXX gelten nicht für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.
9. Der Art. XXIV gilt nicht, wenn der Antrag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt worden ist.
10. Der Art. XXXIII Z. 1 bis 3 gilt nicht für nukleare Ereignisse, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind.

Artikel XXXVI

Mit der Vollziehung

1. der Art. I Z. 2 und XV, hinsichtlich des im § 11 Abs. 1 genannten § 6, ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, des Art. XXX der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,
2. des Art. IX ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
3. der Art. XIII, soweit er sich auf § 10 bezieht, XIV, soweit er sich auf § 10 bezieht, und XXI Z. 3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
4. des Art. XIX Z. 2 ist der Bundesminister für Inneres,
5. des Art. XXXIII Z. 4 und 5 ist der Bundesminister für Finanzen und
6. der übrigen Artikel der Bundesminister für Justiz betraut.